

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat im schriftlichen Verfahren am 30. Juli 2019 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 1

Absatz 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das "Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen" (WPV) ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 – WPVG NRW – (GV. NRW. 1993 S. 418 – SGV. NRW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Absatz 2

Das Wort „NW“ wird durch das Wort „NRW“ ersetzt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Organe des WPV sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.“

§ 3

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung beginnt nach Annahme der Wahl mit Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung.“

Absatz 4

Absatz 4 Nr. 3 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „3. gegen die oder den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen die oder den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen, ergangen ist (§§

- 68 Abs. 1 Nr. 5 und 6, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 103 Abs. 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO),
4. gegen die oder den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüferin, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist,
5. gegen die oder den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen die oder den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.“

Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine(n) erste(n) und zweite(n) Stellvertreter(in).“

Absatz 6

In Absatz 6 werden in Satz 3 nach dem Wort „Geschäftsordnung“ die Worte „der Vertreterversammlung“ eingesetzt. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.“

Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch ihre(n) oder seine(n) Stellvertreter(in), mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung.“ Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung ist in geeigneter Form für Mitglieder und Leistungsberechtigte des WPV zu veröffentlichen; § 44 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

Absatz 8

Absatz 8 Satz 4 wird gestrichen. Satz 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst: „Beschlüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden.“

Absatz 9

Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben nach Maßgabe

be der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung Anspruch auf Kostenerstattung und auf Aufwandsentschädigung.“

Absatz 10

In Absatz 10 wird vor dem bisherigen Satz folgender Satz eingefügt: „Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Vertreterversammlung ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung fort.“ Nach dem bisherigen Satz wird folgender Satz eingefügt: „Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung während der Amtszeit der Vertreterversammlung aus, rückt das erste zu berücksichtigende Ersatzmitglied in die Vertreterversammlung nach; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.“

Absatz 11

Es wird folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Die Mitglieder der Vertreterversammlung haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.“

§ 4

Nach Nr. 2. wird folgende neue Nr. 3. eingefügt: „3. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes;“. Die bisherige Nr. 3. wird zu Nr. 4. Die bisherige Nr. 4. wird zu Nr. 5.; in Nr. 5. wird vor dem Wort „Festsetzung“ das Wort „die“ sowie vor dem Wort „Bemessung“ ebenfalls das Wort „die“ gestrichen.

§ 5

Überschrift

In der Überschrift werden die Worte „und Präsident“ gestrichen.

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „sechs“ und die Zahl „3“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt. In Satz 2 werden nach den Worten „Wahl aller“ die Worte „in einer Sitzung zu wählen“ eingefügt.

Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten, die beide dem WPV angehören müssen.“

Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers im Amt.“

Absatz 6

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elektronisch gefasst werden. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.“

Absatz 8

In Absatz 8 werden die Worte „einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes“ durch die Worte „eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.

Absatz 9

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung Anspruch auf Kostenerstattung und auf Aufwandsentschädigung.“

Absatz 10

Es wird folgender Absatz 10 eingefügt: „(10) Die Mitglieder des Vorstandes haften für den Schaden, der dem WPV aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht.“

§ 6

Überschrift

In der Überschrift werden die Worte „und des Präsidenten“ gestrichen.

Absatz 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik des WPV.“

Absatz 2

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand

1. beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan;

2. beschließt die Vermögensanlagestrategie und Vermögensanlagestruktur sowie die Risikoneigung der Vermögensanlage;
3. genehmigt nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 3 den Jahresabschluss und legt diesen der Vertreterversammlung zur Feststellung vor;
4. beschließt über die Bestellung, Anstellung, Entlastung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung;
5. beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Geschäftsverteilung und kann ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ernennen;
6. bestellt und beauftragt die bzw. den von der Vertreterversammlung gewählte(n) Abschlussprüfer(in);
7. kann auf Vorschlag der Geschäftsführung eine beim WPV beschäftigte Person mit Zeichnungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 5 ausstatten.

Der Vorstand hat im Übrigen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Weitere Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung können dem Vorstand nicht übertragen werden.“

Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand genehmigt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und legt diesen gemeinsam mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, der Vertreterversammlung vor.“

Absatz 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand kann nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Haftung der Mitglieder der Geschäftsführung treffen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann nicht beschränkt werden.“

Absatz 5

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung und ihren Mitgliedern.“

§ 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des WPV, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind, nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Vorstand die Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung persönlich oder in sonstiger Form (z.B. Video- oder Telefonkonferenz) teilnimmt. Die Geschäftsführung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder. Ernennet der Vorstand ein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, ist sie bzw. er berechtigt, einem Beschluss der Geschäftsführung zu widersprechen mit der Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt. Ernennet der Vorstand kein Mitglied der Geschäftsführung zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, so bestimmt er ein Mitglied der Geschäftsführung zu deren Sprecherin bzw. dessen Sprecher.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes zu solchen Geschäften und Maßnahmen, die in dieser Satzung bzw. den Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung als zustimmungspflichtig bezeichnet sind.

(5) Die Geschäftsführung vertritt das WPV gerichtlich und außergerichtlich. Dabei wird das WPV durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten. Das WPV kann auch durch ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer beim WPV beschäftigten Person, die durch Beschluss des Vorstandes mit Zeichnungsbefugnis ausgestattet wurde, vertreten werden.

(6) Zur Gesamtvertretung befugte Mitglieder der Geschäftsführung können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.“

§ 8 Abs. 1

In Absatz 1 werden bei dem ersten Punkt die Worte „die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten“ durch die Worte „Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüferinnen und“ ersetzt. Bei dem zweiten Punkt werden die Worte „die Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundenen Personen, Geschäftsführer oder persönlich haftenden“ durch die Worte „Mitglieder des Vorstandes, nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz verbundene Personen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und“ sowie nach den Worten „die nicht“ die Worte „Wirtschaftsprüferinnen oder“ und nach den Worten „oder vereidigte“ die Worte „Buchprüferinnen oder“ eingesetzt.

§ 39 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende der“ durch das Wort „Die“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „einen versicherungsmathematischen Sachverständigen“ durch die Worte „eine bzw. einen versicherungsmathematische(n) Sachverständige(n)“ ersetzt.

§ 41

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Widerspruchsausschuss

(1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche, die gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde erhoben werden. Der Widerspruchsausschuss ist besetzt mit zwei Mitgliedern des Vorstandes und einem Mitglied der Geschäftsführung.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie dem Vorstand angehören, von diesem für die jeweilige Amtszeit des Vorstandsmitglieds berufen. Das Nähere, einschließlich deren Stellvertretung, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Das Mitglied der Geschäftsführung wird von dieser in den Widerspruchsausschuss entsandt.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder elekt-

ronisch gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen.“

§ 43

Überschrift

In der Überschrift wird das Komma sowie das Wort „Datenverarbeitung“ gestrichen.

Absatz 3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das WPV ihnen nicht innerhalb von drei Monaten nach Erfüllen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.“

§ 48

Nach Absatz 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„(14) Die von der Vertreterversammlung am 30. Juli 2019 beschlossenen Änderungen treten mit Inkrafttreten von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer und zur Änderung weiterer Gesetze vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, Seite 366) in Kraft. Die Vertreterversammlung wählt in ihrer nächsten Sitzung nach Inkrafttreten der Änderung von § 5 Abs. 1 das neu zu wählende Mitglied des Vorstandes.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. August 2019

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Mediger

Die vorstehende, am 27. August 2019 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit **ausgefertigt**.

Düsseldorf, den 3. September 2019

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Der Präsident

Geschäftsführung

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck

Dr. Hans-Wilhelm Korfmacher